

Synopse

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (falls GR Eintreten beschliesst) (16/GE 5/48)
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen
	I.
	Der Erlass RB 836.1 (Gesetz über die Familienzulagen vom 10. September 2008) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 1 Grundsatz und Höhe</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Familienzulagen¹⁾.</p> <p>² Die Kinderzulage beträgt mindestens Fr. 250.– pro Monat</p>	<p>§ 1 Grundsatz und Höhe</p> <p>² <i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 15 Finanzierung</p> <p>¹ Nichterwerbstätige haben einen Anteil von 34 Prozent ihrer AHV-Beiträge zu leisten, sofern diese den Mindestbeitrag nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung²⁾ übersteigen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann den Anteil der Beiträge der Nichterwerbstätigen reduzieren, wenn ein tieferer Ansatz ausreicht.</p> <p>³ Der Kanton trägt allfällige weitere Kosten.</p>	<p>¹ Nichterwerbstätige haben einen Anteil von 34<u>höchstens 50</u> Prozent ihrer AHV-Beiträge zu leisten, sofern diese den Mindestbeitrag nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung³⁾ übersteigen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann<u>legt</u> den Anteil der Beiträge der Nichterwerbstätigen reduzieren, wenn ein tieferer Ansatz ausreicht<u>Beitragssatz fest</u>.</p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>

¹⁾ SR [836.2](#)

²⁾ SR [831.10](#)

³⁾ SR [831.10](#)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (falls GR Eintreten beschliesst) (16/GE 5/48)
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.